



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Mit den besten Empfehlungen.

[Handwritten signature]

besprochen mit Frau Stampf

521-52/146

BM f. Justiz

14.2.04

Außer der Frist 11.3.04

Vertragsrechtliche Änderungen

JMZ 30.038/2-I 9/94

Entwurf

Ende der B-Frist 11.3.94

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über

(MR Dr. Tacko)

Internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen

Wirtschaftsraum geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gesetzesentwurf	
Zl.	<i>14</i> GE/19 <i>94</i>
Datum	<i>17.2.1994</i>
Verteilt	<i>18. Feb. 1994</i>

Artikel I

J. Bauer

**Änderung des Bundesgesetzes über
internationales Versicherungsvertragsrecht für den
Europäischen Wirtschaftsraum**

Das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 89/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Z 2 lit. c hat zu lauten:

"c) er sich auf ein in der Anlage B zu diesem Bundesgesetz angeführtes besonderes Risiko bezieht."

2. In der Überschrift der Anlage B hat das Klammerzitat zu lauten:

"§ 5 Z 2 lit. c und § 9 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes".

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.7.1994 in Kraft.

DU27.SAM

JMZ 30.038/2-I 9/94

Vorblatt

Problem:

Übernahme des gemeinsamen Rechtsbesitzstandes ("Acquis Communautaire") des Europäischen Wirtschaftsraums in die österreichische Rechtsordnung.

Ziel:

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 89/1993, an den Art. 27 der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18.6.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung), ABI. EG Nr. L 228/1.

Inhalt:

Der Entwurf dehnt die bereits für die Transport- und Transporthaftpflichtrisiken bestehende freie Rechtswahl auf alle in der Anlage B des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum angeführten Risiken aus.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Gesetzesentwurf bewirkt keine finanziellen Aufwendungen des Bundes.

Konformität mit EU-Recht:

Der Entwurf trägt den im Bereich des Versicherungsrechts geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union Rechnung.

DU27.SAM

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die 2. Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22.6.1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (sog. 2. Nichtlebens-RL) und die 2. Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8.11.1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (sog. 2. Lebens-RL) enthielten sehr detaillierte Vorschriften zum Internationalen Privatrecht. Sie brachten für Direktversicherungsverträge über Risiken, die im Gemeinschaftsgebiet belegen sind, ein einheitliches europäisches Kollisionsrecht.

Zum Zweck der auf Grund des EWR-Abkommens, BGBl.Nr. 909/1993, erforderlichen Anpassung des österreichischen Internationalen Privatrechts an diese Richtlinien wurde das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 89/1993, erlassen. Das Gesetz trat zugleich mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum am 1.1.1994 in Kraft (s. Z 24 der Kundmachung BGBl.Nr. 917/1993).

Mittlerweile hat die Europäische Union zwei weitere Richtlinien erlassen, die das Versicherungsrecht betreffen. Es handelt sich um

1. die Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18.6.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) und

2. die Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10.11.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung).

Eine der beiden Richtlinien, nämlich die Dritte Richtlinie Schadenversicherung, enthält im Art. 27 eine Vorschrift zum Internationalen Privatrecht. Diese Bestimmung

DU27.SAM

dehnt die Zulässigkeit der freien Rechtswahl auf alle "Großrisiken" im Sinne des Artikels 5 lit. d der eingangs erwähnten Richtlinie 73/239/EWG aus. Die freie Rechtswahl ist nun für alle Risiken zulässig, die in der Anlage B des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 89/1993 als sog. "Besondere Risiken" aufgelistet sind.

Nach Art. 57 der Dritten RL-Schadenversicherung haben die Mitgliedstaaten spätestens am 31.12.1993, die zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtslage erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Anpassungsvorschriften sind spätestens zum 1.7.1994 in Kraft zu setzen. Da diese Richtlinie erst nach Schließung des EWR-Abkommens erlassen worden ist, ist sie noch nicht Bestandteil des EWR-Rechtsbestandes. Sie wird aber über das im EWR-Abkommen vorgesehene Verfahren zur Implementierung von EG-(EU-)Rechtsakten, die nach dem 31.7.1991 geschaffen worden sind (Beschlüßfassung im Gemeinsamen EWR-Ausschuß), für Österreich relevant werden.

Besonderer Teil

Zum Art. I

Zur Z 1 (§§ 5 Z 2 lit. c)

Nach § 5 Z 2 lit. c des in Rede stehenden Bundesgesetzes unterliegt der Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht, wenn er sich auf ein unter Z 4 bis 7, 11 und 12 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführtes Transport- oder Transporthaftpflichtrisiko bezieht (es handelt sich dabei um die Versicherungszweige Schienenfahrzeug-Kasko, Luftfahrzeug-Kasko, See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Kasko, Transportgüter, Luftfahrzeuge-Haftpflicht und See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Haftpflicht). In der auf "Besondere Risiken" bezüglichen Anlage B des Bundesgesetzes scheinen diese Transport- und Transporthaftpflichtrisiken unter Z 1 auf.

Mit § 5 Z 2 lit. c wurde der Art. 7 Abs. 1 lit. f der 2. Nichtlebens-RL 88/257/EWG (iVm Art. 5 lit. d sub i der 1. Nichtlebens-RL 73/239/EWG) umgesetzt.

Durch Art. 27 der 3. RL-Schadensversicherung wurde nunmehr die Zulässigkeit der freien Rechtswahl auch auf diejenigen Risiken ausgeweitet, die in der Z 2 und 3 der Anlage B des Bundesgesetzes BGBl 89/1993 angeführt sind. Es sind dies die Kredit- und Kautionsrisiken nach Z 14 und 15 der Anlage A (Anlage B Z 2) und die Großrisiken nach Z 3, 8, 9, 10, 13 und 16 der Anlage A, sofern der Geschäftsumfang des

DU27.SAM

Versicherungsnehmers bestimmte näher umschriebene Grenzen überschreitet (Anlage B Z 3).

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des Art. 5 Z 2 lit. c wird diese durch den Art. 27 der 3. RL-Schadensversicherung vorgegebene Rechtsänderung umgesetzt.

Zur Z 2 (Überschrift der Anlage B)

Da auf die in der Anlage B angeführten Risiken nicht wie bisher nur im § 9 Abs. 2, sondern auch in der vorgeschlagenen Neufassung des § 5 Z 2 lit. c Bezug genommen wird, ist das Klammerzitat in der Überschrift der Anlage B entsprechend zu ändern.

Zum Art. II

Der Artikel II sieht - entsprechend dem Art. 57 der 3. RL-Schadenversicherung - als Tag des Inkrafttretens den 1.7.1994 vor.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 92/49/EWG DES RATES

vom 18. Juni 1992

zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gesützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Binnenmarkt in der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) muß unter dem doppelten Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs vollendet werden, um es den Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft zu erleichtern, in der Gemeinschaft belegene Risiken zu decken.
- (2) Die Zweite Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der

Richtlinie 73/239/EWG ⁽⁴⁾ hat dadurch in hohem Maße zur Verwirklichung des Binnenmarktes in der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) beigetragen, daß sie Versicherungsnehmern, die aufgrund ihrer Eigenschaft, ihrer Bedeutung oder der Art des zu deckenden Risikos keinen besonderen Schutz in dem Mitgliedstaat benötigen, in dem das Risiko belegen ist, die uneingeschränkte Wahlfreiheit auf einem größtmöglichen Versicherungsmarkt einräumte.

- (3) Die Richtlinie 88/357/EWG stellt folglich einen bedeutenden Abschnitt bei der Veredelung der einzelstaatlichen Märkte zu einem einheitlichen Binnenmarkt dar: dieser Abschnitt muß durch weitere Gemeinschaftsinstrumente ergänzt werden, damit es allen Versicherungsnehmern, unabhängig von ihrer Eigenschaft, ihrer Bedeutung oder der Art der zu deckenden Risiken ermöglicht wird, jeden Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft zu wählen, der in ihr seine Geschäftstätigkeit im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit ausübt, wobei ihnen gleichzeitig ein angemessener Schutz zu gewährleisten ist.
- (4) Die vorliegende Richtlinie fügt sich in das gemeinschaftliche Normenwerk ein, das insbesondere mit der Ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 244 vom 28. 9. 1990, S. 28, und ABl. Nr. C 93 vom 13. 4. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 67 vom 16. 3. 1992, S. 98, und ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 102 vom 18. 4. 1991, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 4. 7. 1988, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 90/618/EWG (ABl. Nr. L 330 vom 29. 11. 1990, S. 44).

der Laufzeit allmählich verringert worden ist. Die zuständigen Behörden können die vorzeitige Rückzahlung dieser Mittel genehmigen, sofern der Antrag hierzu vom emittierenden Versicherungsunternehmen gestellt wird und dessen Solvabilitätsspanne nicht unter das geforderte Niveau sinkt;

- d) bei Darlehen ohne feste Laufzeit ist eine Kündigungsfrist von fünf Jahren vorzusehen, es sei denn, sie werden nicht länger als Bestandteile der Solvabilitätsspanne angesehen oder für ihre vorzeitige Rückzahlung wird ausdrücklich die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden verlangt. Im letzteren Fall unterrichtet das Versicherungsunternehmen die zuständigen Behörden mindestens sechs Monate vor dem vorgeschlagenen Rückzahlungszeitpunkt, wobei es die tatsächliche und die geforderte Solvabilitätsspanne vor und nach der Rückzahlung angibt. Die zuständigen Behörden genehmigen die Rückzahlung nur, wenn die Solvabilitätsspanne des Versicherungsunternehmens nicht unter das geforderte Niveau abzusinken droht;
- e) die Darlehensvereinbarung darf keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als einer Auflösung des Versicherungsunternehmens vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar wird;
- f) die Darlehensvereinbarung kann erst geändert werden, wenn die zuständigen Behörden erklärt haben, daß sie gegen die Änderung keine Einwände erheben;

— Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit und sonstige Instrumente, welche die folgenden Bedingungen erfüllen; einschließlich anderer als der im vorhergehenden Gedankenstrich erwähnten kumulativen Vorzugsaktien bis zu einer Höchstgrenze von 50 v.H. der Spanne für den Gesamtbetrag dieser Wertpapiere und dort genannten nachrangigen Darlehen:

- a) Sie können nicht auf Initiative des Inhabers bzw. ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde zurückgezahlt werden;
- b) der Emissionsvertrag muß dem Versicherungsunternehmen die Möglichkeit einräumen, die Zahlung der Darlehenszinsen zu verschieben;
- c) die Forderungen des Darlehensgebers an das Versicherungsunternehmen müssen den Forderungen aller bevorrechtigten Gläubiger in vollem Umfang nachgeordnet sein;
- d) in den Dokumenten, in denen die Ausgabe der Wertpapiere geregelt wird, muß vorgesehen werden, daß Verluste durch Schulden und nicht gezahlte Zinsen ausgeglichen werden können, wobei dem Versicherungsunternehmen jedoch gleichzeitig die Fortsetzung seiner Tätigkeit ermöglicht werden muß;

e) es werden nur die tatsächlich gezahlten Beträge berücksichtigt.“

Artikel 25

Spätestens drei Jahre nach dem Stichtag für die Umsetzung dieser Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Versicherungsausschuß einen Bericht über die Notwendigkeit einer späteren Harmonisierung der Solvabilitätsspanne.

Artikel 26

Artikel 18 der Richtlinie 73/239/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen keinerlei Vorschriften über die Anlage der Aktiva, soweit diese nicht zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 15 dienen.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 15 Absatz 2, des Artikels 20 Absätze 1, 2, 3 und 5 und des Artikels 22 Absatz 1 letzter Unterabsatz sehen die Mitgliedstaaten davon ab, die freie Verfügung über die beweglichen und die unbeweglichen Vermögenswerte der zugelassenen Versicherungsunternehmen zu beschränken.

(3) Die Absätze 1 und 2 stehen den Maßnahmen nicht entgegen, die ein Mitgliedstaat in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Gesellschafter eines Unternehmens zur Wahrung der Interessen der Versicherten zu treffen berechtigt ist.“

Kapitel 3

Artikel 27

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 88/357/EWG erhält folgende Fassung:

„f) In bezug auf die in Artikel 5 Buchstabe d) der Richtlinie 73/239/EWG genannten Risiken können die Vertragsparteien das anwendbare Recht frei wählen.“

Artikel 28

Der Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, darf den Versicherungsnehmer nicht daran hindern, einen Vertrag zu unterzeichnen, der mit einem gemäß Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG zugelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurde, solange der Vertrag nicht im Widerspruch zu den in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, geltenden Rechtsvorschriften des Allgemeininteresses steht.

Artikel 29

Die Mitgliedstaaten sehen keine Vorschriften vor, in denen eine vorherige Genehmigung oder eine systematische Über-